

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An die
Jugendämter der Landkreise und
kreisfreien Städte sowie die
Träger von Kindertageseinrichtungen im Freistaat
Thüringen

nachrichtlich
Thüringischer Landkreistag e. V., Gemeinde- und
Städtebund Thüringen e. V., LIGA der Freien
Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.

Ihre Ansprechpartnerin
Operatives Team Corona der
Stabsstelle Krisenmanagement

Ines Ewald

Durchwahl
Telefon: 0361 57 34 11 115
Telefax: 0361 57 341 13 02

Ines.Ewald@tmbjs.thueringen.de

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
OTC/0185-2020

Erfurt,
28. Januar 2021

Besondere Vorkommnisse an Kindertageseinrichtungen

hier: aktualisierte Meldeformulare für das Infektionsmonitoring COVID-19
nach KiJuSSpVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Kenntnisnahme und Weitergabe der folgenden Information in Ihrem
jeweiligen Zuständigkeitsbereich wird gebeten.

Mit E-Mail vom 24. Juli 2020 erhielten Sie für die Meldung von „Besonderen
Vorkommnissen“ über bestätigte SARS-CoV-2-Infektionen an Kindertages-
einrichtungen erstmals gesonderte BV-COVID-19-Meldeformulare.

Die beigefügten, überarbeiteten BV-COVID-19-Meldeformulare berücksichti-
gen nunmehr die geänderten Vorgaben zu statistischen Erhebungen und zu-
nehmende Anfragen zu bestimmten Themen und Kriterien.

In den überarbeiteten BV-COVID-19-Meldeformularen werden im Unter-
schied zu den bisherigen Formularen u. a. Angaben zum Alter der an
COVID-19 erkrankten Kindern und zur Nichtabsicherung der Notbetreuung
abgefragt.

Allgemeine Hinweise zu den COVID-19-Meldeformularen

Für alle Kindertageseinrichtungen gilt auch weiterhin, dass ausschließlich
Meldungen zu bestätigten SARS-CoV-2-Infektionen mit den beigefügten
Formularen

„Besondere Vorkommnisse: COVID-19-Meldung
(Kindertageseinrichtung)“ bzw.

 **5 TAGE
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE14820500003004444141

„Besondere Vorkommnisse: COVID-19-Abschlussmeldung
(Kindertageseinrichtung)“

als Word-Datei (*.docx) an das E-Mail-Postfach BesInfo@tmbjs.thueringen.de
zu übersenden sind.

Aufgrund der großen Zahl der im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) eingehenden BV-Meldungen von Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Heimen und Einrichtungen der Erziehungshilfe werden die Kindertageseinrichtungen bzw. Träger bei der Meldung gebeten, ihren E-Mails immer aussagekräftige Betreffs in der nachfolgend benannten Struktur geben:

JJMMTT_KitaNr._BV COVID_Kita_Name_Ort bzw.
JJMMTT_KitaNr._BV-AM COVID_Kita_Name_Ort.

Beispiel: 210126_0012_BV COVID_Kita_Beiispielname_Musterstadt

Anmerkung: Sofern es sich um ein allgemeines „Besonderes Vorkommnis“ handelt, ersetzen Sie im Betreff der E-Mail das Wort „COVID“ durch die jeweilige BV-Art (z. B. „Misshandlung von Schutzbefohlenen“, „unerlaubtes Entfernen“ ...) und fügen die dafür weiterhin gültige BV-Sofort-, BV-Folge- bzw. BV-Abschlussmeldung bei.

Die COVID-19-Meldefomulare sind mit Formularschutz versehen. Das bedeutet, es können nur die grau hinterlegten Felder und die vorgesehenen Schaltflächen (ja/nein, etc.) ausgefüllt werden.

Bitte beachten Sie: Mit aufgehobenem Formularschutz ausgefüllte COVID-19-Meldungen können seitens des TMBJS nicht erfasst werden und sind daher (nach Rücksendung) von der Einrichtung bzw. dem Träger erneut auszufüllen und zu übersenden.

Alle Meldefomulare zu „Besonderen Vorkommnissen“ sind wie gewohnt auf der Internetseite des TMBJS <https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/betriebserlaubnis> hinterlegt.

Formular – Besondere Vorkommnisse: COVID-19-Meldung (Kindertageseinrichtung)

Die vorliegenden COVID-19-Meldefomulare sollen insbesondere die einzelnen Infektionszeiträume abbilden. Das im Formular anzugebende „BV-Datum“ entspricht somit immer dem Datum der ersten neu bestätigten SARS-CoV-2-Infektion(en) an Ihrer Kindertageseinrichtung.

In der Zeile darunter ist das Datum des Bekanntwerdens von einer oder mehreren weiteren bestätigten SARS-CoV-2-Infektion(en) an der Kindertageseinrichtung einzutragen (entspricht dann einer Folgemeldung).

Bei Bekanntwerden weiterer SARS-CoV-2-Infektionen von Angehörigen der Kindertageseinrichtung ist eine bzw. sind weitere COVID-19-Meldungen erforderlich. Da es sich um ein Infektionsgeschehen/einen Ausbruch in der Einrichtung handelt, bleibt in der Zeile „BV-Datum“ das Datum des Beginns des aktuellen Infektionszeitraumes unverändert. In der Zeile „Bekanntwerden in der Einrichtung“ wäre dann jedoch das Datum des Bekanntwerdens der weiteren SARS-CoV-2-Infektion(en) einzutragen und außerdem in der Zeile „laufende Nummer“ eine fortlaufende Nummerierung vorzunehmen.

Dabei ist es unerlässlich, dass in jeder COVID-19-Meldung jeweils die Summe aller Infektionen im jeweils aktuellen Infektionszeitraum aufgeführt ist.

Hinweis: Wir werten für das Infektionsmonitoring bei den Angaben zur Anzahl der Infektionen und der in Quarantäne befindlichen Personen jeweils nur die letzte COVID-19-Meldung Ihrer Einrichtung aus. Daher muss das jeweils zuletzt übersandte Formular die Gesamtzahl aller insgesamt an Ihrer Einrichtung bestätigten SARS-CoV-2-Infektionen und Personen in Quarantäne erhalten, auch die Abschlussmeldung.

Beispiel:

Am 26. Januar 2021 wird in der Kindertageseinrichtung die SARS-CoV-2-Infektion eines Kindes bekannt, die Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt erfolgt. Auch wenn der Quarantänezeitraum noch nicht bekannt ist (und ggf. auch noch keine Informationen über die in Quarantäne genommenen Personen vorliegen), ist eine (erste) COVID-19-Meldung erforderlich.

Nachdem am 28. Januar 2021 seitens des Gesundheitsamtes das Datum des Quarantäneendes feststeht, ist eine (zweite) COVID-19-Meldung zu übersenden. [In der Zeile „BV-Datum“ wäre wiederum der 26. Januar 2021 anzugeben, in der Zeile „Datum“ erfolgt keine Eintragung. In der Zeile „Nachmeldung von Infektionen/Maßnahmen“ ist sinngemäß anzugeben, dass die Angaben zum Quarantänezeitraum ergänzt wurden.]

Sollte nach Absendung dieser (zweiten) COVID-19-Meldung – angenommen am 29. Januar – bei einer Erzieherin und einem weiteren Kind, ebenfalls eine SARS-CoV-2-Infektion bestätigt werden, muss eine dritte COVID-19-Meldung erfolgen. In dieser Meldung sind dann alle drei bisher bekannten zum aktuellen Infektionszeitraum der Kindertageseinrichtung gehörenden Infektionen in den Zeilen „Kinder“ (2) und „Personal“ (1) anzugeben. [In der Zeile „BV-Datum“ wäre wiederum der 26. Januar 2021 einzutragen, in der Zeile „Datum“ wäre der 29. Januar 2021 zu ergänzen.]

Bei weiteren bestätigten SARS-CoV-2-Infektionen sind selbstverständlich weitere COVID-19-Meldungen notwendig – unter Angabe des dann eventuell aktuellen Datums des Endes der Quarantäne und einer fortlaufenden Nummerierung.

Bitte lassen Sie Formularfelder frei, sofern Sie keine Eintragung vornehmen wollen oder Ihnen dazu keine Angaben vorliegen. Insbesondere in den Feldern mit Zahlen und Daten sind **keine** Striche, sonstige Zeichen oder Anmerkungen wie „trifft nicht zu“, „ist nicht bekannt“ ... einzutragen.

Formular – Besondere Vorkommnisse: COVID-19-Abschlussmeldung (Kindertageseinrichtung)

Kurz vor Ablauf der Quarantäne steht in der Regel fest, dass die jeweils aktuellen Infektionen beendet sind und die Kindertageseinrichtung wieder in den Regelbetrieb wechseln kann, sofern zu dem Zeitpunkt keine anderslautende Anordnung bzw. Allgemeinverfügung gilt.

In jedem Fall ist das Ende des Infektionszeitraumes dem TMBJS unverzüglich durch die Übersendung einer COVID-19-Abschlussmeldung anzuzeigen.

Dies gilt auch, wenn zu dem Zeitpunkt eine für Ihre Kindertageseinrichtung einschränkende Anordnung bzw. Allgemeinverfügung gelten sollte.

In der COVID-19-Abschlussmeldung sind jeweils das Datum der ersten Meldung zu Beginn des jeweiligen Infektionszeitraumes sowie die Gesamtzahl der dazu in der Kindertageseinrichtung bekannt gewordenen Infektionen und Quarantänen anzugeben.

Anzugeben sind in der COVID-19-Abschlussmeldung auch, soweit zutreffend, in welchem Zeitraum an der Kindertagesbetreuung keine Notbetreuung stattgefunden hat. Wenn dies nichtzutreffend ist, bitte auf keinen Fall Striche in die Datums- oder Zahlenfelder eintragen – Felder ohne Angaben immer unausgefüllt belassen.

Auch nach Aufhebung der Schließung einer Kindertageseinrichtung ist dies durch eine COVID-19-Abschlussmeldung anzuzeigen, es sei denn, die Schließung galt nur für den Zeitraum der Kontaktnachverfolgung des Gesundheitsamtes und wurde bereits mit einer COVID-19-Meldung zum aktuellen Infektionszeitraum übermittelt.

Notbetreuung im Lockdown

Mit der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln vom 14. Dezember 2020 und 25. Januar 2021 sind alle Kindertageseinrichtungen vom 16. Dezember 2020 bis 14. Februar 2021 geschlossen worden.

Eine Notbetreuung ist jedoch grundsätzlich an allen Kindertageseinrichtungen einzurichten, sofern hierfür die Kinder von Personensorgeberechtigten gemäß § 10b der genannten Verordnung zur Notbetreuung zugelassen sind und einen entsprechenden Betreuungsbedarf anmelden.

Eine Ausnahme können Kindertageseinrichtungen bilden, die aufgrund auftretender Infektionen oder fehlenden Personals keine Notbetreuung anbieten dürfen oder können. Dies ist durch den zuständigen Träger unverzüglich anzuzeigen. Im Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Infektionen bedarf es bei nicht gewährleisteter Notbetreuung einer COVID-19-Meldung (Kindertageseinrichtung) – auch wenn bereits eine BV-Meldung in demselben Infektionszeitraum übermittelt worden ist.

Dem TMBJS ist bewusst, dass die COVID-19-Meldungen Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) für die Träger und Einrichtungen Aufwand mit sich bringen. Ihre Mitwirkung ist jedoch aus den dargelegten Gründen unerlässlich [Infektionsmonitoring – derzeit § 6 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO].

Unser gemeinsames Ziel ist es, die Pandemie zu bekämpfen und dabei den Kindern so viel Bildung, Betreuung und Erziehung in Thüringer Kindertageseinrichtungen anzubieten, wie unter Infektionsschutzgesichtspunkten und unter Berücksichtigung des Wohles von Kindern und Fachkräften möglich und machbar ist.

Für Ihre kompetente Unterstützung bis jetzt und Ihre weitere Mithilfe bedanke ich mich und wünsche Ihnen viel Kraft und vor allem Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Ines Ewald

Leiterin Bereich Infektionsmonitoring
des Operativen Teams Corona der Stabsstelle Krisenmanagement des TMBJS

Anlagen
COVID-19-Meldung (Kindertageseinrichtungen)
COVID-19-Abschlussmeldung (Kindertageseinrichtungen)